

Gebührensatzung der Gemeinde Boldekow zur Satzung für den Friedhof im OT Zinzow

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14. 12. 2007 (GVBl. M-V S. 410) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Boldekow vom 05.10.2011 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof benutzt wird. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofsatzung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

Die Heranziehung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebühren

Einzelgrabstelle		130,00 €	
Nach-/wiederverkauf		5,00 €	pro Jahr und Grab
Urnengrabstätte	im Extragrab	130,00 €	
	im vorhandenen Grab	65,00 €	
Nach-/wiederverkauf		5,00 €	pro Jahr und Grab
anonyme Urnengrabstätte		80,00 €	
Gebühren für die Bewirtschaftung (Müllentsorgung, Wasser, Pflegearbeiten, Mitgliedsbeitrag Berufsgenossenschaft, Überprüfung Grabsteine)		7,00 €	pro Jahr und Grab
Benutzung der Feierhalle		20,00 €	
Ausfertigungsgebühr Nutzungsurkunde		1,00 €	

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bestehende Gebührenordnung vom 17.12.1996 sowie ihre Änderungen außer Kraft.

Boldekow, 06.10.2011

Dr. Vogel
Bürgermeister



(Siegel)

